



## Hinweise gemäß Telemediengesetz (TMG)

Jede beruflich genutzte Homepage muss gewisse Pflichtangaben nach § 5 Telemediengesetz enthalten, schon allein um vor den Aktivitäten einschlägiger Abmahnvereine geschützt zu sein. Die Sache sollte sich mit vertretbarem Aufwand realisieren lassen:

1. Name und Anschrift, unter der der Zahnarzt niedergelassen ist (vollständiger Name und vollständige Anschrift)
2. Angaben zur schnellen elektronischen und unmittelbaren Kommunikation und Kontaktaufnahme (Telefonnummer und E-Mail-Adresse, Telefaxnummer empfehlenswert)
3. Angaben zur zuständigen Kammer (Zahnärztekammer Hamburg, Weidestraße 122 b, 22083 Hamburg, Telefon (040) 73 34 05-0, Fax (040) 7 32 58 28, Mail: info@zaek-hh.de), bzw. Aufsichtsbehörde; Kassenzahnärztliche Vereinigung Hamburg (nur bei vertragszahnärztlicher Tätigkeit)
4. bei Partnerschaftsgesellschaften nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz: Angabe der zuständigen Registerbehörde (z.B. Amtsgericht Hamburg und der Register-Nr.)
5. Berufsbezeichnung („Zahnärztin“/„Zahnarzt“) und Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist (z.B. „Bundesrepublik Deutschland“)
6. Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen: Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG); Hamburgisches Kammergesetz für die Heilberufe (HmbKGGH); Berufsordnung (der Zahnärztekammer Hamburg); GOZ (Gebührenordnung für Zahnärzte)  
und den Hinweis zu deren Zugänglichkeit (siehe unten)
7. sofern vorhanden, Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27 a Umsatzsteuergesetz und Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139 c Abgabenordnung.

Die o.g. Punkte 3. und 6. können Sie mit einem Hinweis oder einfacher noch einem Link auf eine Rubrik auf der Homepage der Zahnärztekammer:

<http://www.zahnaerzte-hh.de/zahnarzt-team/abisz/Teledienstgesetz.html>

erledigen.

Zahnärzte, die eine eigene Homepage unterhalten, können diese Angaben in einer gesonderten Rubrik etwa mit der Überschrift „Angaben gem. § 5 Telemediengesetz“ oder „Impressum“ machen. Diese Angaben müssen „leicht erkennbar“, „unmittelbar erreichbar“ und „ständig verfügbar“ sein.

Achten Sie bei der Verwendung von "Google Analytics" auf die datenschutzkonforme Anwendung; wir verweisen hierzu auf die Ausarbeitung der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg

[http://www.lzk-bw.de/fileadmin/user\\_upload/Downloads/Recht/6.Praxisorganisation/Google-Analytics.pdf](http://www.lzk-bw.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Recht/6.Praxisorganisation/Google-Analytics.pdf)

### **§ 5 Allgemeine Informationspflichten**

(1) Diensteanbieter haben für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. den Namen und die ladungsfähige Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen,
2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,
3. soweit der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde,
4. das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer,
5. soweit der Dienst in Ausübung eines Berufs im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25, 1995 Nr. L 17 S. 20), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 (ABl. EG Nr. 184 S. 31), angeboten oder erbracht wird, Angaben über
  - a) die Kammer, welcher die Diensteanbieter angehören,
  - b) die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist,
  - c) die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind,
6. in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung besitzen, die Angabe dieser Nummer. 5

(2) Weitergehende Informationspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

### **§ 6 Besondere Informationspflichten bei kommerziellen Kommunikationen**

(1) Diensteanbieter haben bei kommerziellen Kommunikationen, die Telemedien oder Bestandteile von Telemedien sind, mindestens die folgenden Voraussetzungen zu beachten:

1. Kommerzielle Kommunikationen müssen klar als solche zu erkennen sein.
2. Die natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag kommerzielle Kommunikationen erfolgen, muss klar identifizierbar sein.
3. Angebote zur Verkaufsförderung wie Preisnachlässe, Zugaben und Geschenke müssen klar als solche erkennbar sein, und die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme müssen leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden.
4. Preisausschreiben oder Gewinnspiele mit Werbecharakter müssen klar als solche erkennbar und die Teilnahmebedingungen leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden.

(2) Werden kommerzielle Kommunikationen per elektronischer Post versandt, darf in der Kopf und Be-

treffzeile weder der Absender noch der kommerzielle Charakter der Nachricht verschleiert oder verheimlicht werden. Ein Verschleiern oder Verheimlichen liegt dann vor, wenn die Kopf- und Betreffzeile absichtlich so gestaltet sind, dass der Empfänger vor Einsichtnahme in den Inhalt der Kommunikation keine oder irreführende Informationen über die tatsächliche Identität des Absenders oder den kommerziellen Charakter der Nachricht erhält.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb bleiben unberührt.